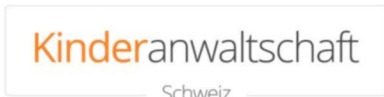


## 8. Anhänge

---

### 8.1 Standards Kinderanwaltschaft



#### Standards für die Rechtsvertretung von Kindern in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren

Präambel der Standards für die Rechtsvertretung von Kindern<sup>1, 2</sup>

Die Rechtsvertretung von Kindern verbindet grosses Engagement für die Interessen von Kindern bei gleichzeitiger Wahrung von professioneller Distanz. Sie ist sich bewusst, dass für Kinder die Verfahren, in die sie involviert sind, oft schwierig zu verstehen sowie mit Unsicherheiten und unter Umständen mit negativen Erfahrungen verbunden sind. Die Rechtsvertretung verhält sich transparent und offen. Diese nimmt das Kind und seine Anliegen ernst. Insbesondere informiert sie das Kind seinem Alter und seiner Reife entsprechend über Inhalt, Ablauf sowie Einflussmöglichkeiten/seine Rechte im Verfahren und die Rollen der verschiedenen Involvierten. Sie berücksichtigt das kindliche Zeitempfinden und passt die Rahmenbedingungen entsprechend an. Sie setzt sich für kindgerechte Verfahren ein. Die Rechtsvertretung interveniert,

- 
- 1 Der Begriff »Rechtsvertretung« entspricht den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz und steht für Bezeichnungen wie Kindesverfahrensvertretung, Prozessbeistand, Verfahrensbeistand und weitere.
  - 2 Unter Kindern werden Kinder und Jugendliche Verstanden.

wenn immer möglich, deeskalierend, ressourcenorientiert und kooperativsbezogen. Sie bekennt sich zu einer Null-Toleranz-Haltung gegenüber sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen.

## **1. KOMPETENZEN**

### **1.1. Fachliche Kompetenz**

Eine juristische, sozialarbeiterische, psychologische, sozialpädagogische oder medizinische Grundausbildung (Universitäts-/Fachhochschulabschluss oder gleichwertiger Fachabschluss) sowie bei einem zertifizierten Aktivmitglied eine komplementäre Zusatzqualifikation für psycho-sozialpädagogische Fachpersonen im juristischen Bereich und für juristische Fachpersonen im psychosozial-pädagogischen Bereich werden vorausgesetzt.

### **1.2. Kommunikative Kompetenz**

Die Rechtsvertretung ist in der Lage, Gespräche mit einem Kind entwicklungsadäquat zu führen und sich mit Fachpersonen unterschiedlicher Disziplinen auszutauschen.

### **1.3 Persönliche Kompetenz**

Die Rechtsvertretung zeichnet sich durch Belastbarkeit, Konflikt- und Vermittlungsfähigkeit, Empathie und die Fähigkeit zur Selbstreflexion aus und weist Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen auf.

### **1.4 Berufspraktische Kompetenz**

Drei Jahre Berufserfahrung in einem Bereich der Grundausbildung werden vorausgesetzt.

## **2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

### **2.1 Voraussetzungen für die Fallübernahme**

#### **Unabhängigkeit**

Die Rechtsvertretung prüft vor der Übernahme eines Mandats, ob die Voraussetzung für dessen unabhängige Ausübung gegeben ist. Unabhängigkeit bedeutet insbesondere, dass die Rechtsvertretung im Umfeld des vertretenen Kindes keiner anderen Person oder Institution verpflichtet ist und auch keinen entsprechenden Anschein erweckt. Mitglieder/Angestellte einer Behörde oder

einer privaten oder öffentlich-rechtlichen Kinderschutzinstitution können nur außerhalb des jeweiligen Kantons und nur dann ein Mandat übernehmen, wenn die jeweilige Behörde oder Institution aktuell oder in der Vergangenheit nicht bereits mit dem Kind bzw. dessen Umfeld befasst war.

#### Fallspezifische Kompetenz

Die Rechtsvertretung prüft, ob sie über die im konkreten Fall erforderlichen Kompetenzen verfügt. Wenn nötig eignet sie sich das zusätzlich erforderliche Wissen an oder zieht eine Fachperson bei.

#### Zeitliche Verfügbarkeit

Die Rechtsvertretung ist sich bewusst, dass Rechtsvertretungen von Kindern und Jugendlichen eine hohe zeitliche Verfügbarkeit erfordern, oft dringend sind und Besprechungen bisweilen kurzfristig und eventuell am Aufenthaltsort des Kindes stattfinden müssen. Sie rechnet eine Reserve zum voraussichtlichen Zeitaufwand ein.

#### Klärung der Finanzierung

Die Regelung der Honorierung der Rechtsvertretung darf in keinem Fall deren Unabhängigkeit beeinträchtigen. Rechtsvertreter/innen nehmen überdies nie Honorare direkt von Kindern und Jugendlichen entgegen. Deshalb strebt die Rechtsvertretung in aller Regel die behördliche oder gerichtliche Einsetzung an. Wird diese abgelehnt, ist die Finanzierung über unabhängige Stiftungen oder – ausnahmsweise und wenn eine Interessenkollision oder deren Anscheinerweckung mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann – über Personen aus dem Umfeld des betroffenen Kindes sicherzustellen. In familienrechtlichen und Kinderschutzverfahren ist die direkte Finanzierung über Personen aus dem Umfeld des Kindes ausgeschlossen.

## 2.2 Auftragsklärung

Die Rechtsvertretung befragt das Kind zu seinen Anliegen, klärt es über seine Rechte, über die Möglichkeiten und Grenzen von deren Durchsetzung, über die Bedeutung des Kindeswillens, des Kindeswohls und die Rolle der Rechtsvertretung auf. Sie formuliert den Auftrag für das Kind in einer verständlichen Sprache. Die Rechtsvertretung sichert dem Kind Vertraulichkeit zu, soweit nicht gravierende Kindeswohlgefährdungen drohen.

## 2.3 Interessen des Kindes

Die Rechtsvertretung stellt den persönlichen Kontakt zum Kind und allenfalls Drittpersonen aus dessen Umfeld her, nimmt Einsicht in die verfügbaren Akten und studiert sie. Die Rechtsvertretung stellt im Verfahren immer den Willen des Kindes umfassend und differenziert dar. Sie berücksichtigt die objektiven Interessen des Kindes. Stellt sie Konflikte zwischen Kindeswillen und den objektiven Interessen fest, prüft sie sorgfältig, ob und wie sie dies dem Gericht/der Behörde und Dritten mitteilt und ob sie weitere Abklärungen beantragt. Die Rechtsvertretung sucht, wenn möglich, nach vermittelnden Lösungen.

## 3. UMGANG MIT DEM KIND

### 3.1 Kontakt mit dem Kind

Die Rechtsvertretung stellt einen persönlichen Kontakt zum Kind her. Der Kontakt soll nur dann ausbleiben, wenn es unter dem Aspekt des Kindeswohls oder -willens triftige Gründe gibt, die dagegensprechen.

### 3.2 Kindeswillen

Die Rechtsvertretung klärt den Kindeswillen sorgfältig und umfassend ab. Sie hilft dem Kind, wenn nötig, diesen Willen zu entwickeln, sichtbar zu machen und zu formulieren. Bestehen Konflikte zwischen Kindeswillen und Kindeswohl, reflektiert dies die Rechtsvertretung mit dem Kind so weit wie möglich.

### 3.3 Informationen zum Verfahren

Die Rechtsvertretung informiert das Kind seinem Entwicklungsstand gemäß über seine Rechte, den Ablauf des Verfahrens und die Rolle aller Akteure. Sie beschreibt und erklärt dem Kind die einzelnen Verfahrensschritte, damit es sich eine angemessene Vorstellung davon machen kann.

Die Rechtsvertretung informiert das Kind mündlich oder schriftlich über den Ausgang des Verfahrens und klärt mit ihm nach Möglichkeit seinen Willen bezüglich Einlegung eines Rechtsmittels ab.

### 3.4 Erreichbarkeit

Die Rechtsvertretung informiert das Kind mündlich und schriftlich, wann und wie sie erreichbar ist.

### 3.5 Einbezug des Kindes in alle Verfahrensschritte

Die Rechtsvertretung leitet alle wichtigen Informationen, die sie erhält, an das Kind weiter und bespricht sich in geeigneter Weise mit ihm.

### 3.6 Abschluss der Vertretung

Die Rechtsvertretung bietet dem Kind ein Abschlussgespräch an. Es soll sich dazu äußern können, wie es das Verfahren erlebt hat und wie die Rechtsvertretung seine Erwartungen erfüllt hat.

## 4. UMGANG MIT DRITTEN

### 4.1 Austausch mit Fachpersonen

Die Rechtsvertretung holt Auskünfte von Dritten oder spezielles Wissen von Fachpersonen ein, wenn dies erforderlich ist, um dem Kind gerecht zu werden.

### 4.2 Rollenklärung

Mit bereits involvierten Beistandspersonen nimmt die Rechtsvertretung Kontakt auf zum Austausch und zur Rollenklärung.

## 5. QUALITÄTSSICHERUNG

### 5.1 Bereitschaft zu Datenweitergabe und Dokumentation

Mitglieder des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz sind bereit, periodisch die Daten zu jeder von ihnen geführten Kindesvertretung anonymisiert an den Verein weiterzugeben, damit er Auswertungen vornehmen und durch die gewonnenen Erkenntnisse zur Qualitätsverbesserung und Verbreitung der Rechtsvertretung und die Umsetzung der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz in der Schweiz beitragen kann.

### 5.2 Weiterbildung

Die Rechtsvertretung verpflichtet sich, jährlich an mindestens einer Weiterbildungsveranstaltung teilzunehmen, die der Verein anbietet oder empfiehlt.

### 5.3 Reflexion

Die Rechtsvertretung verpflichtet sich zu regelmäßigen (mind. zweimal jährlichen) Interventionen mit Vereinsmitgliedern, wie z.B. der Teilnahme an Learning Communities oder von Vereinsmitgliedern organisiertem Fachaus-tausch.

Beschlossen und sofort in Kraft gesetzt an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2009. Ergänzt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.5.2012 und vom 23. Juni 2020. Redaktionelle Ersetzung des Begriffs »Kindesverfahrensvertretung« durch »Rechtsvertretung« durch die Geschäftsstelle, ohne weiteren Beschluss der MV.

## 8.2 Standards Musivo<sup>3</sup>

### Musivo-Standards der Transdisziplinären Fallführung (TF)

(08.10.2019)

1. Fall ist, was der Fall ist.
2. In der TF gibt es grundsätzlich keine dominierende Profession/Wissenschaft. Fach- und Expertenmeinungen sowie Meinungen beteiligter sowie außenstehender Laien werden als grundsätzlich gleichwertig entgegengenommen und in die TF einbezogen.
3. TF hat intervenierenden Charakter, eingebettet in eine gelassene und empathische Grundhaltung. Sie zielt auf die Entwicklung von Selbstverantwortlichkeit und Autonomie aller Beteiligten ab.
4. Wirkung und Ergebnisorientierung stehen im Zentrum. Grundlage für eine effektive Fallführung ist ein umfassendes Verständnis der Fallstruktur. Hierfür entwickeln die Fallführenden Fallstrukturhypothesen, welche sie im Lauf der Fallbearbeitung laufend überprüfen und weiterentwickeln.
5. Fallführende sind sich sowohl des Wertes ihrer Fachkompetenz als auch deren Begrenztheit für den Erfolg der Fallführung bewusst. Sie arbeiten auf Augenhöhe mit internen und externen Vertreter\*innen anderer Professionen und Fachrichtungen am Fall zusammen. Sie respektieren andere Fachrichtungen und Meinungen nicht nur, sondern haben und entwickeln ein eigenes Interesse dafür.
6. Falladäquate (angemessene) Partizipation Involvierter steht immer vor deren Ausschluss. Wenn immer möglich und sinnvoll, ist der Kontakt mit ihnen aufrechtzuhalten.
7. Fallführende sind in der Lage zu erkennen, wann und mit welchen (internen oder externen) Knowhowträger\*innen oder Vertreter\*innen anderer wichtiger Fachrichtungen Austausch und Fallkonferenzen notwendig sind, und können diese – auch kurzfristig – organisieren und durchführen.
8. Fallführende überprüfen vor Fallannahme ihre innere und äußere Unabhängigkeit und entscheiden in der Fallführung autonom und nicht weisungsgebunden.

---

3 Musivo ist eine Genossenschaft und führt als Entwicklungsunternehmen verschiedene Betriebe, die auf transdisziplinäre Lösungen in für das Gemeinwohl relevanten Tätigkeitsfeldern spezialisiert sind. Die 2005 gegründete Genossenschaft ist partnerschaftlich organisiert und geführt und verfolgt eine moderate Wachstumsstrategie.

9. Krisen sind die Regel, nicht die Ausnahme: Sie werden nicht zu Störfällen degradiert, sondern bewusst für Fortschritte in der Fallführung genutzt.
10. Effizienz und Wirtschaftlichkeit sind wichtige Kriterien der TF.
11. Die Kommunikation in der TF ist klar und transparent, offen und aufrichtig sowie auf Augenhöhe mit den Angesprochenen. Die Zusammenarbeit ist inspirierend, humorvoll, leicht, flexibel, verlässlich und bodenständig.
12. Die individuelle Kompetenz der Fallführenden als Voraussetzung für TF umfasst:
  - intrinsische Motivation und Disziplin
  - die Fähigkeit, Informationen zu interpretieren und zwischen wichtig und unwichtig zu unterscheiden
  - die Fähigkeit, Informationsstückchen zu einem umfassenden Bild der Welt zusammenzusetzen.
  - die Fähigkeit, mit Veränderungen umzugehen und in unvertrauten Situationen das innere Gleichgewicht zu bewahren.

### 8.3 Vom »Kindeswillen« zur »Willensäußerung des Kindes«<sup>4</sup>

*Zur Notwendigkeit der Klärung und des Umgangs mit Willensäußerungen von Kindern, insbesondere in gerichtlichen und behördlichen Verfahren*

#### Einleitung

Der Verein IF-Kind ist ein multidisziplinärer Zusammenschluss von Fachpersonen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zur Förderung der qualitativ hochstehenden Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen insbesondere in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. An seinem jährlichen Austauschtreffen im Juni 2020 wurde über den Kindeswillen diskutiert. Die Autorinnen und Autoren<sup>5</sup> haben sich kritisch mit der bisherigen Definition, der Erhebung und der Berücksichtigung des Kindeswillens in allen drei Staaten bzw. Rechtsordnungen auseinandergesetzt mit dem Ziel, auf der Basis der UN-KRK ein von den einzelstaatlichen Rechtsordnungen unabhängiges, kindgerechtes Vorgehen zum Umgang mit dem Kindeswillen zu finden. Der vorliegende Beitrag ist das Resultat dieser Diskussionen und möchte alle Fachpersonen und Menschen im Umfeld von verfahrensbetroffenen Kindern zu einer kritischen Reflexion und zu weiteren Diskussionen und fachlichen Auseinandersetzungen über ihren bisherigen Umgang mit dem Kindeswillen vor allem im familiengerichtlichen bzw. Familienschutz-Verfahren anregen.

#### Bisherige Definition des Kindeswillens gemäß aktuellem Stand der Wissenschaft

Dettenborn<sup>6</sup> hat folgende Definition veröffentlicht:

»Als Kindeswille wird hier die altersgemäß stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände verstanden. Damit ist nichts zum Bewusstseinsgrad sowie zu den emotionalen und kognitiven Anteilen gesagt. Es ist auch nichts zu den hinter der Willensbildung stehenden Motiven gesagt.«

4 Vgl. IF-Kind; [www.ifkind.org](http://www.ifkind.org)

5 Siehe am Schluss dieses Beitrags.

6 DETTENBORN (2021).

Diese Definition wird auch von Balloff verwendet. Salzgeber<sup>7</sup> zitiert ebenfalls Dettenborn – ergänzt aber zusätzliche Fragestellungen: Rational – emotional? Eigenständig – beeinflusst? Wille und Beziehung hängen zusammen? Wille und Bindung? Wille und Kontinuität? Wille bei Umzug oder Wechselmodell? Wille Ausdruck der Solidarität, der Loyalität, der Ambivalenz, Schutz vor dem Elternkonflikt? Danach sei »vom Kindeswillen dann auszugehen, wenn Zielorientierung, Intensität, Stabilität, Autonomie (im Sinne individueller, selbstinitiiertener Bestrebungen) erfüllt sind.« Und: »Es besteht für die verbalen Äußerungen kein eindeutiges Kriterium, das zwischen echtem Wunsch und Willen eines Kindes und einer Vereinnahmung durch einen Elternteil zu trennen vermag«.

Obwohl dieses Konstrukt auf den ersten Blick klar erscheint, sorgt der Umgang damit in der Praxis für viel Unsicherheit und es wird oft heftig darüber gestritten. Unserer Meinung nach existiert dieser Streit stellvertretend für die bei Entscheiden zu Kinderbelangen immanente Unsicherheit. Es gibt keine Eindeutigkeit darin, was einem Kind im Verlaufe seiner Entwicklung gut bekommt. Und es existiert keine Möglichkeit, weitere Versuche zu starten, die Aufschluss darüber geben könnten, welches der bessere Weg gewesen wäre. Obwohl dies jedoch Überlegungen und Dilemmata in Bezug auf die Frage des Kindeswohls sind, werden sie immer wieder bei der Definition des Kindeswillens abgehandelt.

Einteilungen von kindlichen Willensäußerungen in solche von urteilsfähigen versus noch nicht urteilsfähigen Kindern oder die Erstellung von Kategorien wie die des ›induzierten‹ (d.h. von Dritten beeinflussten oder gar gesteuerten) und des ›selbstgefährdenden‹ Willens sollten helfen, den Umgang mit kindlichen Willensäußerungen zu erleichtern. Dies führte in der Praxis gemäß unserer Beobachtung zu einer Verstärkung der Konfusion, weil sich Fachpersonen, Behörden und Gerichte nun vor allem verpflichtet sehen, bei jeder Willensäußerung zu entscheiden, inwiefern diese der Kategorie des »echten« oder »unechten« Willens angehöre. Vielfach wurde den kindlichen Willensäußerungen deshalb eher mit ermittelnder Wachsamkeit denn mit einem aufmerksamen, wohlwollenden Interesse begegnet.

Unseres Erachtens wurde manchmal nicht anerkannt, dass eine Willensäußerung in erster Linie vollumfänglichen Respekt und Akzeptanz erfordert und zunächst einmal ohne Wertung entgegengenommen werden muss. Sie ist

---

7 Salzgeber, J.: Psychologische Gutachten im familiengerichtlichen Verfahren – Erkenntnismöglichkeiten und -grenzen, Vortrag ZKJ-Tag 2019 in Köln.

der individuellste, persönlichste Beitrag, den ein Kind zu seiner Situation äußern kann oder will. Die Überlegungen, aus welcher Situation heraus der Wille entstanden sein mag, ist vielleicht für Überlegungen zum Kindeswohl wichtig, nicht aber für das Aufnehmen eines Kindeswillens. Auf der Suche danach, wie es zu dieser Entwicklung kommen konnte, sind die AutorInnen auf neun verbreitete »Irrtümer über den Kindeswillen« gestoßen, die dafür verantwortlich sein könnten. Sie werden in der Folge vorgestellt und diskutiert.

### Neun Irrtümer über den Kindeswillen und ihre Auflösung

1. Irrtum: Das Kind hat immer einen Willen und diesen Willen kann man immer eruieren. Wir möchten betonen, dass es verschiedene Gründe gibt, weshalb ein Kind bezüglich einer bestimmten Frage oder eine Situation **keinen Willen hat** oder aber zwar einen Willen hat, diesen aber **nicht äußern will**. Manchmal konnte es seinen Willen nicht bilden, weil es sich mit der Situation noch nicht genügend hat befassen können. Vielleicht war ihm die Situation verborgen oder sie war kognitiv zu anspruchsvoll. Eventuell ist das Kind zwar genügend orientiert und informiert, jedoch bezüglich seines Willens ambivalent und es weiß nicht, wie es dies äußern kann. Oder vielleicht möchte das Kind enge Bezugspersonen nicht verletzen oder erzürnen und hat deshalb entschieden, nichts zu äußern. In der Regel sind Kinder emotional sehr abhängig von ihren Bezugspersonen. Kinder aus kollektivistischen Gesellschaften (Migration) haben zudem ein anderes Verhältnis zum Kindeswillen. Sie haben gelernt, dass ihr individueller Wille weniger Gewicht hat als ihre Wirksamkeit in der Gemeinschaft.

2. Irrtum: Was das Kind sagt, ist sein wahrer Kindeswille.

(Die verbale Äußerung ist nur eine von vielen Ausdrucksformen.)

Der Wille selbst ist nie direkt »greifbar«, sondern nur im Gesamtbild der – verbalen wie nonverbalen – Äußerungen erfahrbare. Je jünger Kinder sind, desto schwieriger ist es für sie, innere Gefühle, Wünsche und Ziele zu verbalisieren. Kinder äußern sich manchmal bei verschiedenen Personen und in verschiedenen Situationen unterschiedlich. Die eine Äußerung ist dabei nicht von vornherein als »wahrer« als eine andere erkennbar. Vielmehr soll es darum gehen, die Gesamtheit der Willensäußerungen zu betrachten und sie in einen Zusammenhang zu setzen. So entsteht ein möglichst vollständiges Bild dessen, was ein Kind über seinen Willen äußern kann. Es ist dabei zentral, dass der geäu-

ßerte Willen nicht zwingend alles von einem innerlich verspürten Willen abbildet. Dennoch ist der geäußerte Wille das, was das Kind als seinen Beitrag zur Verfügung stellt.

3. Irrtum: Kleine Kinder dürfen Wünsche äußern, große ihren Willen.

(Alter ist kein Grund für ausbleibende Einlassung auf den Kindeswillen resp.

Auseinandersetzung damit.)

Der Wunsch kann als eine Stufe zur Willensbildung angesehen werden. Im Hinblick auf die zu erwartende Reaktion gibt es für das Kind einen Unterschied, ob es einen Wunsch oder einen Willen äußert: für Wünsche wird man nicht bestraft, mit Willensäußerungen kann man Eltern verletzen. Auch kleine Kinder sollen an Entscheidungen partizipieren können. Alle Wahrnehmungsbereiche sind grundsätzlich gleichwertig. Bei kleinen Kindern ist der Schwerpunkt nonverbal, bei älteren eher verbal. Daraus ergibt sich, dass sowohl bei kleinen als auch großen Kindern alle Arten von Willensäußerungen gleich zu beachten sind. Gerade junge Kinder, Kinder in situativen Schwierigkeiten oder auch Kinder, die eine Behinderung haben und sich deshalb verbal nicht gut ausdrücken können, benötigen in verstärktem Maße, dass die Erwachsenen sich vertieft damit auseinandersetzen, was für das betreffende Kind akzeptabel und wünschenswert ist oder was ihm unerträglich erscheint.

4. Irrtum: Der Wille von Kindern mit Behinderung/Einschränkungen oder von Säuglingen kann und braucht nicht ermittelt zu werden.

Je nach Art und Grad einer Behinderung können Kinder nur eingeschränkt oder lediglich nonverbal ihren Willen ausdrücken. Gleiches gilt für kleine Kinder und Säuglinge. Gestik, Mimik, Zeichen- oder Gebärdensprache, Verhalten oder auch nur beobachtbare Gefühlsregungen lassen sehr wohl Rückschlüsse auf einen Willen des Kindes zu. Es werden daher hohe Ansprüche an die Qualifizierung der Personen gerichtet, die sich mit diesen Kindern beschäftigen. Die Beziehung von und mit dem Kind vertrauten Personen kann bei der Ermittlung des Kindeswillens helfen. Interaktionsbeobachtungen zwischen Kind und dem beteiligten Elternteil oder sonstigen Bezugspersonen können eine wichtige Möglichkeit zur Willensermittlung sein. Die Einordnung in den jeweiligen Kontext und die Situation sollten bei der Interpretation und Begründung der Äußerungen berücksichtigt werden.

5. Irrtum: Nur der Kindeswillen eines einsichts- und urteilsfähigen Kindes ist zu berücksichtigen.

(»Unreife«, eingeschränkte Kognition etc. sind keine Gründe für ausbleibende Einlassung auf die Auseinandersetzung mit dem Kindeswillen.)

Die zunehmend Einfluss gewinnende Haltung, nur den Willen eines *einsichts- und urteilsfähigen* Kindes zu berücksichtigen, ist aus kinderrechtlicher Sicht kritisch zu hinterfragen. Zum einen geht es ja nicht darum, dass ein Kind plötzlich für seine Situation umfängliche Verantwortung übernimmt, sondern um die Frage, wie das Kind sich zu seiner Situation stellt. Und diese Frage darf, ja soll das Kind ganz subjektiv beantworten. Den »vernünftigen« Überlegungen müssen sich die Erwachsenen stellen. Wenn das Kind auch bei den realitätsbezogenen Abwägungen mitmachen mag, ist dies im Sinne der Autonomieentwicklung des Kindes natürlich zu begrüßen.

6. Irrtum: Es gibt einen induzierten (beeinflussten) Kindeswillen, der per se nicht zu beachten ist.

Kinder sind grundsätzlich, d.h. immer und in hohem Mass, beeinflusst von ihrer engen Umgebung: Erziehung stellt gewissermaßen Beeinflussung in Reinform dar. Außerdem bildet sich ein Wille nie im freien Raum, er steht immer in Abhängigkeit zur Umgebungsrealität. Eine Vielzahl von Aspekten einer Situation – auf der Ebene der Beziehungen aber auch bezüglich der emotionalen Verarbeitung, des befürchteten Stresses oder etwa der persönlich erhofften Freiheiten – führt zu einer Willensbildung. Die menschliche Psyche ist keine Einbahnstraße, sondern ein komplexes Geflecht an bewussten und unbewussten inneren Prozessen. Selbstverständlich bilden auch Erwachsene ihren Willen nicht frei von Beeinflussung. Erstaunlicherweise stellt man jedoch an die Unabhängigkeit der Willensäußerung eines erwachsenen Menschen oft weniger hohe Anforderungen als an diejenigen eines Kindes. Es ist also **immer** davon auszugehen, dass die kindliche Willensbildung in Abhängigkeit zu den wichtigen Personen und zur gesamten Situation entstanden ist, sei es im Einklang mit dem Willen von Bezugspersonen oder vielleicht – als Akt der Abgrenzung im Prozess der Autonomieentwicklung – gerade dagegen. Aber spricht das dagegen, den Kindeswillen zunächst einfach entgegenzunehmen? Für das Entgegennehmen bzw. Festhalten eines Kindeswillens ist es nicht nötig zu erkennen, auf welche Weise der Wille zustande gekommen ist. Der geäußerte Wille des Kindes – in seiner oben geschilderten Gesamtheit – ist, was er ist. Es sind Kindeswohlüberlegungen, die gemacht werden, wenn darüber entschie-

den werden soll, ob sich Eltern ihrem Kind gegenüber allzu manipulativ oder bedrängend verhalten. Und es braucht dann nicht extra Entscheidungen gegen den Willen des Kindes, um dem Kind einen unabhängigeren Willen zu ermöglichen (so wird bisweilen auf paradoxe Weise argumentiert), sondern allenfalls eine längerfristige *Unterstützung des familiären Systems, um dem Kind zu mehr Autonomie zu verhelfen*.

7. Irrtum: Es gibt Personen, die einen privilegierten Zugang zum Kindeswillen haben.

Vater, Mutter, eine Kinderanwältin, ein Gutachter – niemand kann in den Kopf des Kindes sehen und es gibt auch keine Zaubermethode, um den Kindeswillen zu eruieren, Alle können nur Zeichen und Signale deuten. Jeder sieht Ausschnitte, jede hat durch die eigene Beziehung und Rolle einen gefärbten Blick. Die Beteiligten und sonstige Bezugspersonen sind geprägt durch ihre eigene Biografie, Kultur, Beziehung, Bindung und Profession. Ziel sollte es deshalb sein, die Eindrücke der vielen Beteiligten zusammenzuführen und daraus ein Gesamtbild zu erstellen. Keine Person hat privilegierten Zugang zum Innenleben eines Kindes.

8. Irrtum: Eine Einigung der Eltern ist für Kinder immer das Beste, der Wille des Kindes ist dann nicht mehr zu berücksichtigen.

Kinder und Eltern haben nicht automatisch die gleichen Interessen und es kann sein, dass Eltern sich einig sind entgegen dem Willen eines Kindes. Kinder haben Anspruch auf eine eigenständige Perspektive und Auseinandersetzung mit ihren Vorstellungen, Wünschen und Grenzen sowie auch ein Anspruch auf Ambivalenz. Das meint der Grundsatz der Partizipation. Nicht alles, was die Eltern als gut und gerecht empfinden, ist auch aus Sicht des Kindes gewünscht. Es geht dabei primär um die Selbstwirksamkeit und Partizipationsmöglichkeit des Kindes, die neben der elterlichen Verantwortung nicht vernachlässigt werden soll.

9. Irrtum: Durch mehrfache Gespräche kann man den wirklichen Willen des Kindes besser erfragen und es wird dem professionellsten Verfahrensbeteiligten irgendwann das sagen, was sein »wahrer Wille« ist beziehungsweise was unserer Vorstellung vom Kindeswohl nahekommt.

In einigen Verfahren gibt es Mehrfachgespräche des Kindes mit den verschiedenen Professionen oder wiederholte Befragung durch die gleichen Beteiligten mit den gleichen Fragestellungen. Mehrfache Gespräche sind

nicht per se problematisch. Kritischer ist es aber, wenn das Gespräch in eine Art »Verhör« oder »Zeugeneinvernahme« kippt. Das immer wieder neue Befragen eines Kindes im Sinne eines Hinterfragens seines Willens sowie ein Befragen des Kindes mit einem bestimmten Ziel kann eine große Belastung für das Kind darstellen. Das Plus an Quantität ist nicht notwendig ein Plus an Qualität. Das Kind erlebt womöglich, dass seine Äußerungen nicht ernst genommen werden, und versucht in einigen Fällen durch Anpassung seiner Aussagen dem Gegenüber gerecht zu werden oder aber geht in verstärkten Widerstand. Wenn man den Willen eines Kindes erfassen möchte, sollte es auch nicht darum gehen, Widersprüche in seinen Äußerungen aufzudecken, und es sollte auch nicht um Bewertung von Vernunft der Willensäußerung des Kindes gehen. Wichtig sind gutes Zuhören sowie das Schärfen des eigenen Bewusstseins für mögliche Belastungen des Kindes. Der geäußerte Wille ist ernst zu nehmen, die eigene Haltung und die dem Kind gestellten Fragen hingegen sind kritisch zu hinterfragen und zu reflektieren.

### **Neue Definition des Kindeswillens: WILLENSÄUßERUNG DES KINDES**

Wunsch und Ziel gehören zum Kindeswillen, sie sind Aspekte davon. Der Wille des Kindes ist eine innere Ausrichtung auf angestrebte Ziele.

- a) Wir meinen mit dem Begriff Kindeswille sowohl konkrete Zielvorstellungen und Wünsche, Anliegen und Einschätzungen, die ein Kind verbal äußert, als auch starke Gefühlsregungen des Kindes (z.B. Heimweh), mimische und nonverbale Äußerungen im Hinblick auf eine einzuschätzende Situation (z.B. Lachen oder Weinen), psychosomatische Reaktionen auf eine Situation (z.B. Bauch- oder Kopfschmerzen) und konkretes Verhalten in einer Situation (z.B. Wegrennen). Wie die Beispiele schon zeigen, stehen bei den nicht verbal geäußerten Willenstendenzen diejenigen mit negativer Ausprägung etwas im Vordergrund, aus dem einfachen Grund, weil eine Zustimmung des Kindes einfacher zu handhaben ist.
- b) Das Eruieren eines »wirklichen Willens« ist nicht möglich. Weder existiert der Wille insgesamt als inhärente Größe, noch ist dieser in seiner komplexen Gesamtheit einfach so zu zeigen. Vielmehr sind es lediglich Äußerungen, die aufgenommen werden können. Sie weisen darauf hin, was ein Mensch zu einem bestimmten Zeitpunkt von sich zu zeigen bereit und in der Lage ist. Werden diese Äußerungen aufmerksam und möglichst umfassend erfasst – verbal wie nonverbal –, bilden sie den innerlich verspürten Willen eines Kindes ab, vielleicht recht detailgetreu oder auch

nur holzschnittartig. Willensäußerungen zeigen sich außerdem einmal einheitlich, dann wieder völlig konträr oder vielseitig – so wie auch die menschliche Psyche oft voller Widersprüche und Ambivalenzen ist. Dies gilt es in seiner Gesamtheit zu akzeptieren. Manches kann, wenn es betrachtet wird, eingeordnet und verstanden werden, anderes nicht.

- c) Der Wille eines Kindes ist nicht als zeitüberdauernde Größe zu verstehen. Da Kinder sich im Verlaufe ihrer Entwicklung stark verändern, ist auch ihr Wille in stärkerem Maße als bei Erwachsenen abhängig von Alter, Zeit, Ort und Umständen. Er kann sich rasant verändern und weiterentwickeln. Dennoch ist dem momentanen Willen des Kindes immer Beachtung zu schenken. Denn das ist es, was das Kind als seine gefühlte Wirklichkeit im Hier und Jetzt verspürt.
- d) Die Feststellung des Willens ist stets das Ergebnis einer Deutung. Zwischen der Wahrnehmung der Willensäußerung und seiner Deutung muss klar unterschieden werden. Die Willensäußerungen des Kindes sollen in ihrer Vielfältigkeit wahrgenommen, dargestellt und transparent gedeutet werden. Keine außenstehende Person hat privilegierten Zugang zum Innenleben eines Kindes. Um ein möglichst umfassendes Bild vom Willen des Kindes zu erhalten, sind die Perspektiven aller Beteiligten in die Deutung einzubeziehen.
- e) Das Kind hat Anspruch darauf, dass eine Auseinandersetzung mit seinen Willensäußerungen stattfindet und dass es eine Begründung erhält, weshalb seinem Willen gefolgt resp. davon abgewichen wird. Es sollte auch wissen, was mit seiner Willensäußerung geschieht, in welchen Kontext diese verwendet wird und wer hiervon Kenntnis erhält. Weder die allenfalls eingeschränkte Urteilsfähigkeit des Kindes noch die Beeinflussung seines Willens noch eine Selbstgefährdung sind Gründe, um sich nicht mit seinem Willen auseinanderzusetzen. Für das Verständnis des Willens des Kindes ist es notwendig, sich mit seiner Perspektive zu identifizieren, diese zu erweitern mit Überlegungen zu Ressourcen und Befürchtungen. Alle Aspekte sind wiederholt abzuwägen und das Ergebnis so weit als möglich transparent zu machen. Erst in einem zweiten Schritt ist abzuwägen, inwiefern den Vorstellungen des Kindes gefolgt werden kann. Dann aber besteht eine Begründungspflicht für Übernahme, teilweise Übernahme und Ablehnung des Kindeswillens.

In den drei deutschsprachigen Ländern gibt es unterschiedliche Ansätze, wie der Kindeswille in Verfahren eruiert wird, ins Verfahren eingebracht wird und

wie hiermit umgegangen wird. Wir wollen mit diesem Papier sensibilisieren, die Forschung vorantreiben und uns dafür stark machen, dass die oben genannten Aspekte in Bezug auf den Kindeswillen in der Schulung und in der praktischen Arbeit und Professionalisierung der Fachkräfte gestärkt werden.

REINHARD PRENZLOW (Verfahrensbeistand und Vormund, D), UTE KULEISABINGE (Verfahrensbeistand und Vormund, D), FRANZISKA LORENZ (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin und Verfahrensbeistand, D), SABINE BRUNNER (Psychologin und Psychotherapeutin am Marie Meierhofer Institut für das Kind, CH), STEFAN BLUM (Kinderanwalt, CH), SUSANNE MEIER (Kinderanwältin, CH), PETER GROSSNIKLAUS (Dipl. Sozialarbeiter i.R., CH), REGINA STUDENER-KURAS (Kinderbeistand, AUT), CHRISTOPHE HERZIG (Kinderanwalt, CH)

